

**Gesetzentwurf  
der Landesregierung**

**Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes  
(SodEG-Ausführungsgesetz – SodEG-AG)**

A. Zielsetzung

Das Gesetz schafft die landesrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055, 1056) geändert worden ist.

B. Wesentlicher Inhalt

Das Gesetz enthält die nach § 5 Satz 1 Halbsatz 1 SodEG zu treffende landesrechtliche Zuständigkeitsbestimmung für diejenigen Leistungsträger im Sinne von § 2 Satz 1 SodEG, deren Zuständigkeit für die Aufgabenausführung sich im jeweiligen Sozialgesetzbuch nach Landesrecht richtet. Die Zuständigkeitsbestimmung folgt der im Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vorgesehenen Anknüpfung an die bestehenden Rechtsverhältnisse und damit der materiellen Aufgabenzuweisung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Dem Land entstehen keine Kosten.

## E. Erfüllungsaufwand

### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ist davon auszugehen, dass insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht.

### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die öffentliche Verwaltung entstehen keine Mehrkosten.

## F. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

### Wohl und Zufriedenheit (Ziffer IV):

Bei der Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes handelt es sich um lediglich vorübergehende Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab März 2020. Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz unterstützen sich die Leistungsträger und sozialen Dienstleister gegenseitig bei der Bewältigung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise. Damit werden den Verwaltungen zusätzliche Unterstützungsmittel zur Verfügung gestellt, die sozialen Dienstleister werden vor Existenzbedrohung gesichert.

### Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft (Ziffer V Nummer 1):

Die Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes helfen dabei, die in Baden-Württemberg bestehenden guten Leistungsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch, der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und der kommunalen Leistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) auch über die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise hinaus zu sichern.

### Chancengerechtigkeit (Ziffer VI):

Die Sicherung der sozialen Dienstleister gewährleistet ferner, dass auch zukünftig soziale Leistungen wie gewohnt erbracht werden können, was für viele betroffene Menschen die eigenständige Existenzsicherung und eine gesellschaftliche Partizipation bedeutet.

### Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz (Ziffer VIII Nummer 1 und 2):

Mit der Durchführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes werden die Kosten der Leistungserbringung in der Zeit der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise gesenkt und zugleich den Stadt- und Landkreisen sowie den Städten und Gemeinden zusätzliche Unterstützungsmittel zur Verfügung gestellt, die diese ansonsten entgeltlich beschaffen müssten. Damit wird die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und der Leistungserbringung während und nach der Coronavirus SARS-CoV-2 Pandemie gesichert.

Die Regelungen des SodEG helfen dabei, die in Baden-Württemberg bestehenden guten Leistungsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem 2. Teil des SGB IX, der Sozialhilfe (SGB XII) und der kommunalen Leistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) auch über die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise hinaus zu sichern.

G. Sonstige Kosten für Private

Es ist davon auszugehen, dass insgesamt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für Private entsteht.

**Staatsministerium  
Baden-Württemberg  
Ministerpräsident**

Stuttgart, 8. Dezember 2020

An die  
Präsidentin des Landtags  
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG-Ausführungsgesetz – SodEG-AG). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg, beteiligt sind das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg, das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg und das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann  
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,  
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Gesetz zur Ausführung des Sozialdienst-  
leister-Einsatzgesetzes (SodEG-Ausfüh-  
rungsgesetz – SodEG-AG)**

§ 1

*Zuständigkeit*

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit für die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055, 1056) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bestimmt sich nach den bestehenden landesrechtlichen Zuständigkeitsregelungen für die einzelnen Leistungsbereiche.

§ 2

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 28. März 2020 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Zielsetzung (Ausgangslage und Anlass, Erforderlichkeit, Ziele)

Mit den bundesgesetzlichen Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) sollen sich soziale Dienstleister aktiv in die Bewältigung der Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise einbringen. Sie sollen unter Ausschöpfung aller nach den Umständen zumutbaren Möglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen (z. B. arbeitsrechtliche Bestimmungen) Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel in Bereichen zur Verfügung stellen, die für die Bewältigung von Folgen der Pandemie einsetzbar sind. Zugleich sollen sie vor den Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise geschützt werden, damit sie nicht dauerhaft in ihrem Bestand gefährdet sind und ihre Dienstleistungen nach Aufhebung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen wieder aufnehmen können.

Der Bundesgesetzgeber hat dazu einen subsidiär greifenden Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger im Sinne von § 2 Satz 1 SodEG für die sozialen Dienstleister im Sinne von § 2 Satz 2 SodEG geregelt, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern und anderen Gesetzen erbringen. Die Leistungsträger in Baden-Württemberg sollen dafür den Bestand der sozialen Dienstleister sicherstellen, mit denen sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz in Leistungsbeziehungen stehen. Der allgemeine, an die Leistungsträger gerichtete Auftrag zur Schaffung und Sicherstellung der für die Leistungserbringung der Leistungserbringer und sozialen Dienstleister erforderlichen finanziellen Ausstattung, der sog. Sicherstellungsauftrag der sozialrechtlichen Leistungsträger, ergibt sich auch in Krisenzeiten dem Grunde nach bereits aus § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I. Zudem gilt der Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger nach dem SodEG sachlich nur, soweit die sozialen Dienstleister nicht mit vorrangig verfügbaren Mitteln ihren Bestand absichern können. Der Sicherstellungsauftrag gilt zeitlich nur, solange der Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten der sozialen Dienstleister aufgrund von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt ist.

Mit dem SodEG-Ausführungsgesetz wird der in § 5 Satz 1 Halbsatz 1 SodEG bundesrechtlich bestimmte Gesetzgebungsauftrag, für die einer landesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmung unterliegenden Leistungsträger im Sinne von § 2 Satz 1 SodEG durch Landesrecht zu bestimmen, wer für die Aufgaben des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes zuständig ist, erfüllt.

#### II. Inhalt (Grundzüge und Schwerpunkte)

Das SodEG-Ausführungsgesetz setzt den bundesrechtlichen Gesetzgebungsauftrag des § 5 Satz 1 Halbsatz 1 SodEG im Land für diejenigen Leistungsträger im Sinne von § 2 Satz 1 SodEG um, deren Zuständigkeit für die Aufgabenausführung im Sozialgesetzbuch sich nach Landesrecht richtet.

Inhaltlich knüpft das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz an den Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger und die Bereitstellungserklärung der sozialen Dienstleister sowie die zwischen diesen bereits bestehenden Rechtsverhältnisse an.

Eine Erhöhung des SodEG-Zuschusses auf mehr als 75 Prozent des Monatsdurchschnitts der im zurückliegenden Jahreszeitraum geleisteten (Vergütungs-)Zahlungen erfolgt nicht.

#### III. Alternativen

Keine.

## IV. Finanzielle Auswirkungen (§ 10 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung) in Anlehnung an den Anhang zu diesen Regelungsrichtlinien

		Laufendes Haushaltsjahr	Folgendes Haushaltsjahr	Restliche Jahre der Finanzplanung		
1	<b>Land</b>	0	0	0	0	0
	Ausgaben insgesamt					
	davon Personalausgaben					
	Anzahl der erforderlichen Neustellen					
2	<b>Kommunen</b>	0	0	0	0	0
3	<b>Andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen</b>					
4	<b>Ausgaben insgesamt</b>	0	0	0	0	0
5	<b>Finanzierung oder Gegenfinanzierung, soweit vorhanden</b>					
6	<b>strukturelle Mehrbelastung / Entlastung (Saldo Ziffer 3 bis Ziffer 4)</b>					

Der Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes impliziert weder für das Land noch für die Kommunen strukturelle Mehrbelastungen.

Die monetären Auswirkungen zur Bestandssicherung der Leistungserbringer mittels der teilweisen Weiterzahlung staatlicher Leistungen aufgrund des Gesetzentwurfes können im Rahmen der vorhandenen Mittel abgebildet werden. Zusätzlicher Erfüllungsaufwand ist damit nicht verbunden.

## V. Erfüllungsaufwand

*Bürgerinnen und Bürger*

Den Bürgerinnen und Bürgern entstehen keine Kosten.

*Wirtschaft*

Die Gesetzesmaterialien des Sozialschutz-Paktes der Bundesregierung vom 27. März 2020 (BGBl. I. S. 575, 578) gehen davon aus, dass durch die Regelungen zum Einsatz der sozialen Dienstleister für diese ein Erfüllungsaufwand in derzeit nicht bezifferbarer Größe entsteht (BT-Drucks 19/18107 Seiten 6, 22). Der Erfüllungsaufwand ist insoweit davon abhängig, in welchem Umfang die sozialen Dienstleister Arbeitskräfte, Räumlichkeiten und Sachmittel für die Bewältigung von Auswirkungen der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise zur Verfügung stellen. Unbekannt ist derzeit, in welchem Umfang diese Zurverfügungstellung erfolgt und durch die Leistungsträger des § 2 Satz 1 SodEG in Anspruch genommen wird. Durch die Regelungen zur Absicherung sozialer Dienstleister entsteht nach Angaben der Gesetzesmaterialien für die sozialen Dienstleister bundesweit einmaliger Erfüllungsaufwand für die Beantragung der Zuschusszahlungen in einer geschätzten Höhe von rund 8 Millionen Euro. (BT-Drucks 19/18107 Seite 6, 22). Mit dem Königsteiner-Schlüssel des Jahres 2018 (13,01280 %) umgerechnet, ergibt sich daher für die sozialen Dienstleister in Baden-Württemberg ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1 Million Euro. Dieser geht aber nicht über den Erfüllungsaufwand hinaus, der bei gewöhnlicher Leistungserbringung entsteht.

*Verwaltung*

Der Bund hat das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz zwar in einem neuen Gesetz gefasst, inhaltlich knüpft er aber an den dem Grunde nach bereits bestehenden Sicherstellungsauftrag nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I und die bereits bestehenden Rechts- bzw. Vertragsbeziehungen zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern an, sodass sich auch die sachliche Zuständigkeit bereits aus der materiell-rechtlichen Anknüpfung an die Leistungsbeziehungen der sozialrechtlichen Vertragspartner ergibt. Mit den Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes wird den bestehenden Sicherstellungsverpflichtungen und Verträgen/Rechtsbeziehungen lediglich ein zusätzlicher Inhalt verliehen. Insoweit verlangt das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, dass in der Corona-Pandemie jeder Partner der Rechtsverhältnisse dem anderen Partner hilft – der Leistungsträger durch den Zuschuss an den Leistungserbringer, der Leistungserbringer wiederum dadurch, dass er dem Leistungsträger seine sachlichen, räumlichen und personellen Ressourcen kostenfrei zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zur Verfügung stellt. Der vorübergehende Sicherstellungsauftrag des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes bildet insoweit einen neuen, zusätzlichen Teil der bisherigen Sicherstellungsverpflichtungen und des Rechtsverhältnisses und lässt daraus nur geänderte Obliegenheiten bzw. Pflichten folgen.

Für die Verwaltung entsteht durch die Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes zwar ein einmaliger Aufwand für die Antragsprüfung und -bescheidung sowie für Nachprüfungen im Rahmen des Erstattungsanspruchs nach § 4 SodEG (BT-Drucksache 19/18107 Seite 23). Während der Geltungsdauer der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz entfallen jedoch für die Leistungsträger die laufenden Aufwendungen für die Verwaltung für die erbrachten Leistungen (BT-Drucksache 19/18107 Seite 23). Für die betroffenen Leistungsträger entsteht damit kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand (BT-Drucksache 19/18107 Seite 23), da im Vergleich zur regulären Leistungserbringung und der dazu erforderlichen Umsetzung kein zusätzlicher konnexitätsrelevanter Erfüllungsaufwand im Sinne eines finanziellen Mehraufwandes entsteht und damit auch keine (Mehrbelastungs-)Ausgleichspflicht nach Artikel 71 Absatz 3 LV ausgelöst wird.

Ferner führt der Zuschuss, der nach § 3 Satz 5 SodEG höchstens 75 Prozent des Monatsdurchschnitts der im zurückliegenden Jahreszeitraum geleisteten (Vergütungs-)Zahlungen beträgt, zu einer Reduzierung der Kosten bei den Leistungsträgern. § 5 erster Satz, 2. Halbsatz des SodEG ermächtigt die Länder eine gegenüber § 3 S. 5 SodEG nach oben abweichende Höchstgrenze für die Zuschusshöhe zu bestimmen. Von dieser Regelungsmöglichkeit wurde abgesehen, da durch das SodEG gerade kein Mehrkostenausgleich erfolgen soll, sondern vielmehr die sozialen Dienstleister bei Corona-bedingten Beeinträchtigungen der Leistungserbringung in ihrem Bestand sichern soll. Insoweit handelt es sich um eine Mindestsicherung der sozialen Dienstleister. Gründe für eine weitergehende Sicherung liegen nicht vor. Damit richtet sich der SodEG-Zuschuss an soziale Dienstleister, die durch Corona eine Beeinträchtigung ihrer Geschäftstätigkeit aufweisen und in ihrem Bestand gefährdet sind.

Eine Erhöhung des SodEG-Zuschusses auf mehr als 75 Prozent des Monatsdurchschnitts der im zurückliegenden Jahreszeitraum geleisteten (Vergütungs-)Zahlungen ist nicht vorzunehmen. Es ist im Lande nicht feststellbar, dass die Kostenstrukturen der sozialen Dienstleister landesweit und spartenübergreifend eine solche Erhöhung zwingend erfordern. In der Anhörung zu diesem Gesetzentwurf wurden solche Kostenstrukturen der sozialen Dienstleister auch nicht näher vorgetragen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld samt der Möglichkeit der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge die sozialen Dienstleister regelmäßig schon entlastet werden. Darüber hinaus ist ein vollständig oder auch nur teilweise eingestellter Betrieb auch mit Einsparungen durch Minderaufwendungen bei Material und Verbrauchsgütern, Energie usw. verbunden. Damit ist häufig bereits ein erheblicher Teil der Fixkosten deutlich reduziert, sodass sich der SodEG-Zuschussbetrag nicht auf die volle Höhe der vorjährigen Vergütungen erstrecken muss, sondern mit 75 Prozent angemessen bemessen ist. Berücksichtigt werden muss insoweit auch, dass es sich beim SodEG-Zuschuss um ein Existenzsicherungsinstrument handelt, das nicht auf eine vollständige Sicherung der bisherigen Vergütungs- und Gewinnstrukturen abzielt. Der Corona-bedingte Mehraufwand



einer fortgesetzten Leistungserbringung rechtfertigt ebenfalls keine Erhöhung des SodEG-Zuschusses. Dieser wird nicht vom Anwendungsbereich des SodEG erfasst und tritt vielmehr regelmäßig bei solchen Einrichtungen auf, die auch während der Coronazeit schon (volle) Leistungen erbracht haben und deshalb einen Mehraufwand (z. B. durch persönliche Schutzkleidung, Einrichtung von Quarantänerräume, zusätzlichem Personal, etc.) haben.

Darüber hinaus werden die Sozialleistungsträger mit der Bereitstellungserklärung der sozialen Dienstleister nach § 1 SodEG in die Lage versetzt, wegen der Corona-Pandemie frei gewordene Leistungsmöglichkeiten der sozialen Dienstleister zur Corona-Bekämpfung einzusetzen. Damit ermöglichen die von den sozialen Dienstleistern nach § 1 SodEG zur Coronabekämpfung zur Verfügung gestellten personellen, sachlichen und räumlichen Unterstützungsmittel auch einen für die Leistungsträger kostenfreien Zugriff auf einsetzbare Mittel. Insoweit dienen die im Wege des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes von den sozialen Dienstleistern bereit gestellten personellen, sachlichen und räumlichen Unterstützungsmittel den Städten und Gemeinden, aber auch den Stadt- und Landkreisen, zur kostenfreien Erfüllung der ihnen selbst obliegenden Aufgaben bei der Coronabekämpfung und führen zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und der Kosten.

#### VI. Nachhaltigkeitscheck

*Wohl und Zufriedenheit (Ziffer IV):* Bei der Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes handelt es sich um lediglich vorübergehende Aufgaben im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab März 2020. Mit dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz unterstützen sich die Leistungsträger und sozialen Dienstleister gegenseitig bei der Bewältigung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise. Damit werden den Verwaltungen zusätzliche Unterstützungsmittel zur Verfügung gestellt, die sozialen Dienstleister werden vor Existenzbedrohung gesichert. Die Regelungen des SodEG helfen, dass die in Baden-Württemberg bestehenden guten Leistungsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach dem 2. Teil des SGB IX, der Sozialhilfe (SGB XII) und der kommunalen Leistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) auch über die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise hinaus bestehen bleiben und so den betroffenen Menschen, aber auch den Leistungsträgern qualifizierte Leistungsangebote zur Verfügung gestellt werden können.

*Ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft (Ziffer V Nummer 1):* Die Regelungen des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes helfen, dass die in Baden-Württemberg bestehenden guten Leistungsangebote im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und der kommunalen Leistungen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) auch über die Coronavirus SARS-CoV-2-Krise hinaus bestehen bleiben und so den betroffenen Menschen, aber auch den Leistungsträgern qualifizierte Leistungsangebote zur Verfügung gestellt werden können. Damit wird der Standort Baden-Württemberg weiter gestärkt.

*Chancengerechtigkeit (Ziffer VI):* Die Sicherung der sozialen Dienstleister gewährleistet auch, dass die an sich von den Leistungsträgern selbst zu erfüllenden Aufgaben und sozialen Leistungen in dem für Baden-Württemberg gewohnten Umfang und Standard auch zukünftig erbracht werden können, was für viele betroffene Menschen die eigenständige Existenzsicherung und eine gesellschaftliche Partizipation bedeutet.

*Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz (Ziffer VIII Nummer 1 und 2):* Mit der Durchführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes werden die Kosten der Leistungserbringung in der Zeit der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise gesenkt und zugleich den Stadt- und Landkreisen sowie den Städten und Gemeinden zusätzliche Unterstützungsmittel zur Verfügung gestellt, die diese ansonsten entgeltlich beschaffen müssten.

Der Einsatz der von den sozialen Dienstleistern den Leistungsträgern zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Krise zur Verfügung gestellten Unterstützungsmittel hilft der Verwaltung, die erforderlichen Maßnahmen durch die Leistungsträger zu ermöglichen bzw. zu verbessern. Damit wird die Funktionsfähigkeit der Verwaltung und der Leistungserbringung während und nach der Corona-Pandemie gesichert und Baden-Württemberg als Standort mit einer leistungsfähigen Infrastruktur auch im Hinblick auf die Erbringung sozialer Leistungen und einer guten Verwaltung gestärkt.

VII. Sonstige Kosten für Private (aus der Regelung resultierende sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für die kleinen und mittelständischen Unternehmen, sowie für Bürgerinnen und Bürger)

Siehe oben unter V.

### *B. Einzelbegründung*

Zu § 1 (Zuständigkeit):

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG), das als Artikel 10 des Sozialschutz-Paktes der Bundesregierung vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 575, 578), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055, 1056), in Kraft getreten ist, regelt den Einsatz sozialer Dienstleister zur Krisenbewältigung und enthält zugleich einen Sicherstellungsauftrag der Leistungsträger für soziale Dienstleister. Insoweit sieht das Gesetz vor, dass soziale Dienstleister bei der Krisenbewältigung mit den ihnen zur Verfügung stehenden Kapazitäten unterstützen sollen. Als Ausgleich für die Bereitstellung freier Kapazitäten übernehmen die sozialen Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, grundsätzlich mit Ausnahme derjenigen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch und dem Elften Buch Sozialgesetzbuch, einen Sicherstellungsauftrag für diese sozialen Dienstleister.

Die gesetzliche Regelung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes erfasst alle sozialen Dienstleister im Sinne von § 2 Satz 2 SodEG, die mit den Leistungsträgern im Sinne von § 2 Satz 1 SodEG im Zeitraum des Inkrafttretens von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Pandemie (16. März 2020) in Rechtsbeziehungen zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch oder dem Aufenthaltsgesetz stehen und deren Betrieb, die Ausübung, die Nutzung oder die Erreichbarkeit von Angeboten unmittelbar oder mittelbar von hoheitlichen Maßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz beeinträchtigt werden.

Vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind alle Anbieter von sozialen Dienstleistungen umfasst, die im Rahmen des Sozialgesetzbuches für Sozialbehörden oder im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Leistungen erbringen. Eine bestimmte Rechtsform der Einrichtung oder des Dienstleisters oder eine bestimmte Vertragsart bei der Leistungserbringung ist nicht vorgesehen. Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz ergänzt die bestehenden Vertrags-/Vereinbarungsregelungen um einen im Hinblick auf die Corona-Pandemie befristeten Sicherstellungsauftrag.

Damit folgt die sachliche und örtliche Zuständigkeit zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes bereits aus der materiellen Anknüpfung an eine bestehende Rechtsbeziehung zwischen Leistungsträger und sozialem Dienstleister und damit im Ergebnis auch dem bereits in § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I vorgesehenen grundsätzlichen Sicherstellungsauftrag der Leistungserbringer.

Mit der vorliegenden Regelung wird gemäß § 5 Satz 1 Halbsatz 1 SodEG auch für die Leistungsträger im Sinne von § 2 Satz 1 SodEG, deren Zuständigkeit nach Landesrecht bestimmt ist, die Zuständigkeit nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz entsprechend der bestehenden Rechtsbeziehung zwischen diesem Leistungsträger und den jeweiligen sozialen Dienstleistern festgelegt. Diese Zuständigkeit folgt der jeweiligen durch das Landesrecht des jeweiligen Leistungs-

bereichs vorgesehenen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, was bedeutet, dass die Leistungsträger, die für die Erbringung der jeweiligen Leistung gegenüber den berechtigten Personen sachlich und örtlich zuständig sind, zugleich auch für die Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz an ihre jeweiligen sozialen Dienstleister als ihre Vertragspartner bzw. Partner der Rechtsverhältnisse, das entsprechende Verwaltungsverfahren samt Erstattungsverfahren (§§ 2 bis 4 SodEG) und die Inempfangnahme und Nutzung der Bereitstellungserklärungen nach § 1 SodEG zuständig sind.

Zu § 2 (Inkrafttreten):

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Da das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz am 28. März 2020 in Kraft getreten ist und schon ab Inkrafttreten die Zuschussansprüche begründet hat, ist es erforderlich, auch das SodEG-Ausführungsgesetz rückwirkend zu diesem Zeitpunkt in Kraft zu setzen. Durch das rückwirkende Inkrafttreten zum 28. März 2020 wird ein zeitlicher Gleichlauf zwischen der bundesgesetzlichen und der landesgesetzlichen Regelung geschaffen. Nur auf diese Weise können die positiven Wirkungen des SodEG ihre volle Wirkung entfalten und Nachteile für den Normadressaten vermieden werden. Dabei zielt das vorliegende Ausführungsgesetz nicht auf die rückwirkende Korrektur von Verwaltungshandeln oder der nachträglichen Legitimierung von unzulässiger Datenverarbeitung ab. Die insoweit anzuwendenden Regelungen ergeben sich aus dem allgemeinen Verwaltungsverfahrens- und Datenschutzrecht sowie dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz. Es geht lediglich darum, die sich bereits aus dem SodEG ergebende Zuständigkeitsbestimmung landesrechtlich umzusetzen.

### *C. Wesentliches Ergebnis der Anhörung*

Das Ministerium für Soziales und Integration hat nach Freigabe durch den Ministerrat am 28. Juli 2020 den Gesetzentwurf in die Anhörung an die folgenden von der Gesetzesänderung betroffenen Verbände gegeben:

- Landkreistag Baden-Württemberg
- Städtetag Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg
- Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V.
- Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft e. V.
- Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen (AOK BW, vdek-Landesvertretung, ikk classic, BKK Landesverband Süd, SVLFG, Knappschaft)
- Studierendenwerke
- Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE behinderter Menschen Baden-Württemberg e. V.
- LAG WfbM Baden-Württemberg e. V.

Des Weiteren wurde der Gesetzentwurf parallel zum formellen Anhörungsverfahren im Beteiligungsportal des Landes Baden-Württemberg elektronisch veröffentlicht und Gelegenheit zur Kommentierung gegeben.

Der Gesetzentwurf wurde von den Beteiligten grundsätzlich begrüßt.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich die Landes-Behindertenbeauftragte in Abstimmung mit dem Landes-Behindertenbeirat, die kommunalen Landesverbände gemeinsam mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie zahlreiche Verbände u. a. die Landesstelle für Suchtfragen beteiligt. Im Beteiligungsportal des Landes wurde ein Kommentar abgegeben.

In den Stellungnahmen werden im Wesentlichen Anregungen und Kritikpunkte zu den folgenden Themenschwerpunkten vorgebracht:

- Weiterfinanzierung der vereinbarten Vergütung in voller Höhe

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., der Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e. V. und die Landesstelle für Suchtfragen sprechen sich dafür aus, von der in § 5 erster Satz, 2. Halbsatz des SodEG eingeräumten Ermächtigung der Länder auch eine gegenüber § 3 Satz 5 SodEG nach oben abweichende Höchstgrenze (75 Prozent) für die Zuschusshöhe zu bestimmen, Gebrauch zu machen.

Das Ministerium für Soziales und Integration hält daran fest, dass mit dem SodEG ein bundesgesetzlicher Schutzschirm für die sozialen Dienstleister geschaffen wurde.

Ziel des SodEG ist es, soziale Dienstleister vor einer Existenzbedrohung durch Corona-bedingte Leistungsbeeinträchtigungen zu sichern. Es handelt sich um eine Insolvenzvorbeugung. Dass die Kostenstruktur der sozialen Dienstleister im Land flächendeckend und spartenübergreifend eine höhere Absicherung gegen Insolvenz bedürfte, wurde auch im Anhörungsverfahren nicht dargelegt. Es muss davon ausgegangen werden, dass nicht nur im Einzelfall durch die Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, samt der Möglichkeit der Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge sowie durch Einsparungen bei schließungsbedingten bzw. einem reduzierten Betrieb geschuldeten Minderaufwendungen bei Material und Verbrauchsgütern, Energie usw. oft ein Großteil der Fixkosten der sozialen Dienstleister deutlich reduziert ist. Bei pauschalisierter Betrachtung dürften die Ausgaben insgesamt regelmäßig mindestens um 25 Prozent reduziert sein, sodass sich der Zuschussbetrag nicht auf die volle Höhe der vorjährigen Vergütungen erstrecken muss. Auch will der Sicherstellungsauftrag des SodEG eine Existenzsicherung der sozialen Dienstleister erreichen, jedoch keine Gewinnsicherung. Das gilt auch im Hinblick auf die Anrechnung von Erlösen, Einkünften und anderen Leistungen von Versicherungen oder Coronahilfsleistungen.

Darüber hinaus wird der Aufwand, der bei einer Corona-bedingt erforderlichen Leistungsausweitung oder im Rahmen einer Leistungserbringung entsteht (sog. Corona-bedingter Mehraufwand), die Corona-bedingt nicht beeinträchtigt ist, vom SodEG nicht erfasst. Diese (zusätzliche) Aufwendungen sind als Kosten der Leistungserbringung zwischen den Leistungserbringern/sozialen Dienstleistern und den jeweiligen Leistungsträgern auszuhandeln. Das Land ist an dieser Leistungserbringungs- und Vertragsbeziehung nicht beteiligt und kann daher nicht unmittelbar die geltenden Vergütungsstrukturen übergehen.

- Refinanzierung der Corona-bedingten Mehrkosten der sozialen Dienstleister

Seitens der Verbände der Leistungserbringer wird eingefordert, die durch die zwingend erforderlichen hygienischen Anforderungen entstanden Mehrkosten der Einrichtungen, die in den Vergütungen nicht berücksichtigt sind zu refinanzieren. Hierbei handle es sich auch um zusätzliche Personal- und Sachkosten, die aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen im laufenden Betrieb für die Menschen mit Behinderungen kurzfristig entstanden seien.

Der Sicherstellungsauftrag des SodEG will nur eine Existenzsicherung der sozialen Dienstleister bei Corona-bedingten Beeinträchtigungen der Leistungserbringung erreichen. Der sog. Corona-bedingte Mehraufwand wird daher nicht vom SodEG erfasst, er tritt vielmehr regelmäßig bei solchen Einrichtungen auf, die auch während der Coronazeit schon (volle) Leistungen erbracht haben und deswegen einen Mehraufwand (z. B. durch persönliche Schutzkleidung, Einrichtung von Quarantänerräumen, zusätzlichem Personal, etc.) haben.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat die Leistungserbringer und Leistungsträger dabei unterstützt Lösungen zu finden. Jedoch wurden insbesondere zum Corona-bedingten Mehraufwand keinerlei belastbare Daten vorgelegt.

Das Land hat durch den kommunalen Stabilitäts- und Zukunftspakt vom Juli 2020 mit der Zurverfügungstellung von erheblichen Mitteln – die Corona-bedingten Auswirkungen auf die Eingliederungshilfe waren dabei berücksichtigt – sowie

durch die Zurverfügungstellung von Schutzausrüstungen und durch verschiedene Corona-Hilfsmaßnahmen, auch im Bereich der sozialen Dienstleister bzw. vergleichbaren Leistungsangeboten einen angemessenen Beitrag zur Unterstützung geleistet.

- Konnexität

Von kommunaler Seite wurde vorgetragen, dass es sich bei der Zuweisung der Zuständigkeit im SodEG-Ausführungsgesetz um eine neue Aufgabe im Sinne des Artikel 71 Absatz 3 Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) handle. Zugleich räumen die kommunalen Landesverbände aber ein, dass diese Aufgabe keinen finanziellen Mehrbelastungsausgleich auslöst, wenn es bei einer Höhe des Zuschusses von 75 Prozent bliebe. Auch wird seitens der kommunalen Landesverbände bestätigt, dass die Mehrbelastung durch den den Kommunalverwaltungen entstehenden Aufwand für die Bearbeitung und Bescheidung der Anträge auf SodEG-Leistungen im Saldo geringer ausfallen dürfte als die ohne Corona zu leistenden regulären Entgelte an die Leistungserbringer, wenn der Zuschuss bei 75 Prozent bliebe.

Die Leistungsträger haben auch außerhalb des SodEG ein Sicherstellungsauftrag (vgl. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB I.).

Es tritt zwar ein Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit dem SodEG auf. Dieser ist jedoch nicht zusätzlich im Vergleich zu dem normalen Verwaltungsaufwand bei Durchführung der Leistungserbringung im Normalbetrieb, da durch die Corona-Pandemie gerade der reguläre Verwaltungsaufwand für die normale Leistungserbringung entfällt.

Es entsteht kein zusätzlicher konnexitätsrelevanter Erfüllungsaufwand und damit wird auch keine Ausgleichspflicht nach Artikel 71 Absatz 3 LV ausgelöst.